

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- 1. Grenzen und Begrenzungslinien**
- Grenze des rauml. Geltungsbereichs
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des Änderungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

- WA allgemeines Wohngebiet
- WR reines Wohngebiet

3. Maß der baulichen Nutzung

- I Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschößflächenzahl

4. Bauweise

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Hauptfrüstrichtung

5. Flächen

- Straßenverkehrsfläche

II. BAUGESTALTUNG

- 45° Dachneigung
- SD Satteldach

III. PLANBESTIMMENDE MASSE

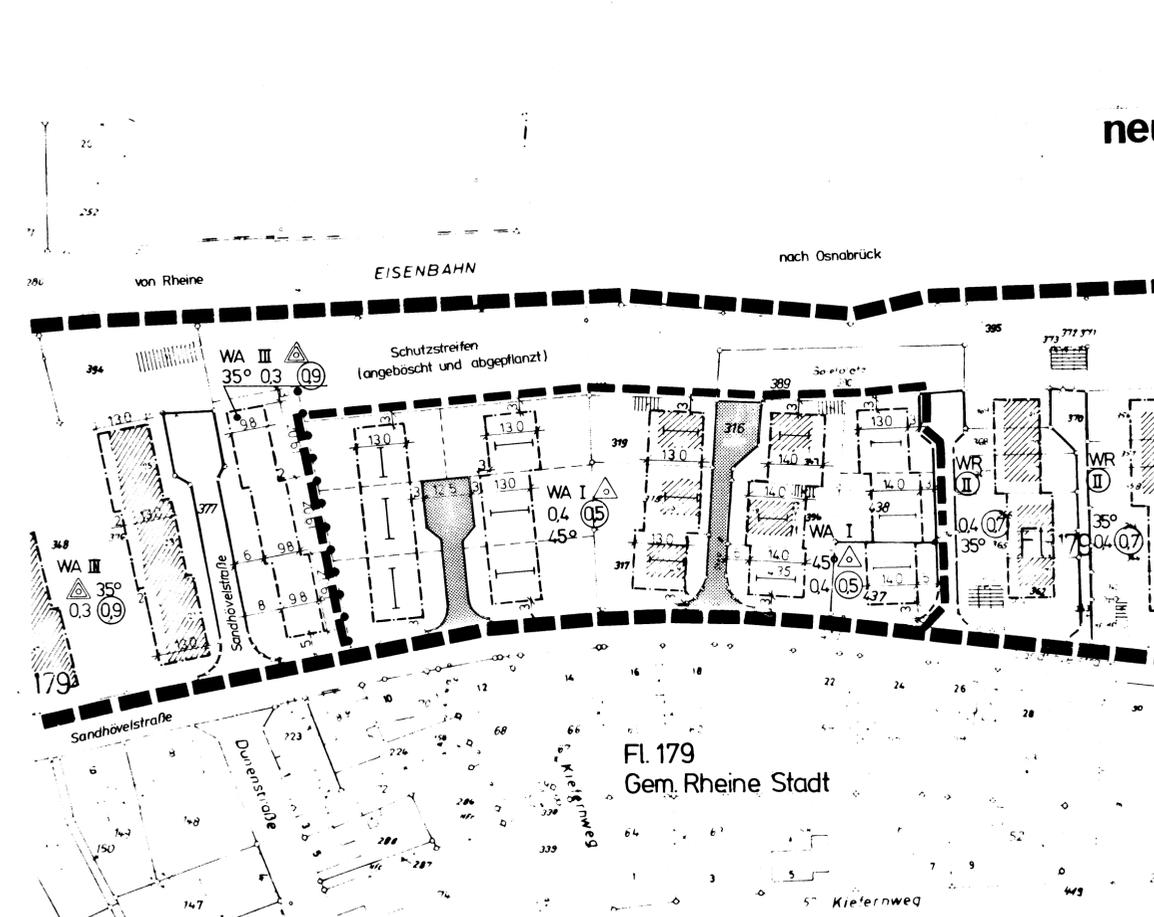
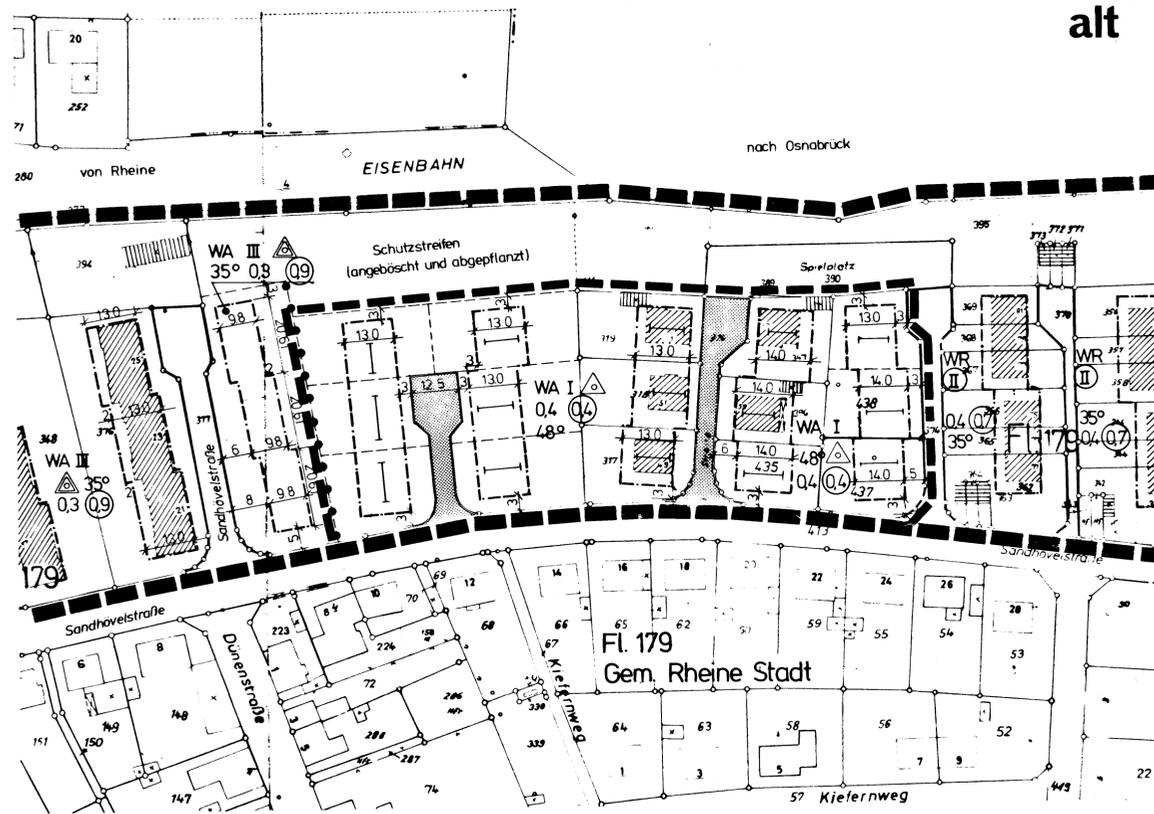
- 5,6 Maße
- 6,0 Breite
- parallel
- Radien
- rechtwinklig

IV. BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topographische Linien
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1783)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanV 81 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.85
7. Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)



Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrise in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErt. d. Innenministers I D2-7120)

Baugestalterische Festsetzung gem §9(4)BBauG in Verbindung mit §81 BauO NW

Die im Plan angegebene Dachneigung ist mit einer Toleranz ±5° soweit der Toleranzbereich nicht bereits angegeben ist, einzuhalten.

Hinweis

Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Auflagen zu machen:

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/591 281) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Für die Städtebauliche Planung:
Stadtplanungsamt

Stadt, Tiefbauamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Grofkapf
Stadt, Baudirektor

Der Baudezernent

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 19.3.1985

Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe
Stadt-Verm.-Amtsrat

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 6 BBauG durchzuführen.

Rheine, den 18.12.1984

gez. Ludger Meier (Bürgermeister) gez. Heinrich Möllers (Ratsmitglied) gez. Theo Eifert (Schriftführer)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 2.4.1985 bis einschließlich 25.4.1985 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 19.3.1985 in der Zeit vom 1.4.1985 bis einschließlich 6.5.1985 öffentlich ausliegen.

Rheine, den 7.5.1985

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 11.6.1985 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 11.6.1985

gez. Ludger Meier (Bürgermeister) gez. Heinrich Möllers (Ratsmitglied) gez. Theo Eifert (Schriftführer)

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.8.1985 genehmigt worden.

Münster, den 14.8.1985 - 35.2.1-5204-

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Fehmer
Oberregierungsbaurät

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 30.8.1985 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, den 30.8.1985

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

3. Änderung

Bebauungsplan Nr. D 96d

Kennwort: „Feldkamp“

Maßstab-1: 1000